Evangelisch-reformierte Kirche

- Kirchenpräsident -

Ev.-ref. Kirche - Landeskirchenamt - Postfach 13 80 - 26763 Leer

An die
Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode
Pastoren und Pastorinnen
Pastores coll.
Kirchenräte/Presbyterien/Konsistorien
Moderamina der Synoden
in der Evangelisch-reformierten Kirche

Landeskirchenamt
26789 Leer, Saarstraße 6

25. Januar 2021

Telefon: 04 91 / 91 98 - 2 42
Telefax: 04 91 / 91 98 - 2 22
AZ:
E-Mail: frank.landheer@reformiert.de

Bearbeitung: Frank Landheer

Rundschreiben Nr. 5/2021

Corona-Pandemie Aktualisierung der Informationen zu den geltenden Regelungen (Stand: 25. Januar 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundes- und die Landesregierungen haben im Rahmen der gemeinsamen Video-Konferenz am 19. Januar 2021 vereinbart, dass der „harte“ Lockdown für die Bundesrepublik Deutschland zunächst bis zum 14. Februar 2021 verlängert werden wird.

Das Land Niedersachsen hat seine Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 durch Änderung vom 22. Januar 2021 entsprechend angepasst. Die geänderte Verordnung gilt ab dem 25. Januar 2021 bis zunächst 14. Februar 2021.

Die aktuelle Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html zu finden.

In der aktuellsten Verordnung wurde u.a. der Begriff der „medizinischen Maske“ neu eingeführt. Hierbei handelt es sich um OP-Masken oder Masken mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil (einfache Alltagsmasken sind demnach nur noch für Kinder zwischen dem 6 und 15. Lebensjahr zulässig). Für welche Bereiche der kirchlichen Arbeit diese relevant sind, können Sie der beigefügten Handlungsempfehlung entnehmen.

Der Beschluss des Bundes und der Länder und auch die aktualisierte niedersächsische Corona-Verordnung (§ 9 Abs. 1 Satz 6) sehen eine Verpflichtung der Kirchengemeinden vor, Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen beim örtlich zuständigen Ordnungsamt **anzuzeigen**, wenn zu erwarten ist, dass diese von mehr als 10 Personen besucht werden (die Personen, die mit der Durchführung des Gottesdienstes betraut sind, werden nicht hierzu gezählt).

Die Begründung zu Satz 6 besagt, dass sich die Vorschrift nicht an die großen christlichen Religionsgemeinschaften richtet. Dennoch ist das Hygienekonzept, sofern noch nicht geschehen, den örtlichen Behörden vorzulegen.

Ich mache in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass es sich ausdrücklich nicht um eine Genehmigungspflicht, sondern lediglich um eine Anzeigepflicht gegenüber den örtlichen Ordnungsämtern (nicht Gesundheitsämtern) handelt. Die regelmäßigen Gottesdienste, können in einer Gesamtaufstellung, die die Termine bis zum 14. Februar 2021 aufführt, dargestellt werden. Beerdigungsgottesdienste, die ggf. noch nicht bekannt sind, müssen den örtlich zuständigen Ordnungsämtern zwei Werktage vor dem Beerdigungstermin angezeigt werden, soweit keine andere Absprache mit dem Ordnungsamt getroffen wurde.

Wichtig zu erwähnen ist ebenfalls, dass die Informationspflicht nur für Gottesdienste in Kirchen und anderen geschlossenen Räumlichkeiten gilt, nicht jedoch für Gottesdienste im Freien, Trauerandachten o.ä.

Um den Kirchengemeinden zumindest eine minimale Unterstützung geben zu können, füge ich diesem Schreiben folgende Unterlagen bei:

1. Musteranschreiben an das örtliche Ordnungsamt
2. Musterhygienekonzept
3. Handlungsempfehlung zur Weitergabe an das Ordnungsamt (beschränkt nur auf Gottesdienste in Kirchen/geschlossenen Gebäuden und Chorgesang/Probenarbeit)

Um die Anzeigepflicht etwas praxisnaher darzustellen, nachfolgend zwei Beispiele:

1. Eine Beerdigung beginnt mit einer Trauerfeier in der Kirche/Friedhofskapelle und schließt mit dem anschließenden Gang zum Grab. In diesem Fall handelt es sich um eine einheitliche gottesdienstliche Handlung, die in der Kirche als geschlossenem Raum ihren Anfang nimmt. Dementsprechend ist sie beim örtlich zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen, wenn mehr als 10 Teilnehmende zu erwarten sind.

2. Die Trauerzeremonie für einen Verstorbenen findet ausschließlich auf dem Friedhof statt. In diesem Fall besteht keine Anzeigepflicht gegenüber dem Ordnungsamt, da die Zeremonie (Gottesdienst) nicht in der Kirche beginnt.

Unsere angepassten Handlungsempfehlungen auf Basis der niedersächsischen Corona-Verordnung vom 22. Januar 2021 sind diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt. Diese fassen in einer übersichtlichen Tabelle die für die Kirchengemeinden wichtigen Punkte zusammen.

Die notwendigen Änderungen sind zur Vereinfachung entsprechend farblich hervorgehoben worden.

Die Internetseite (www.reformiert.de) wird in Kürze ebenfalls auf den aktuellsten Verordnungsstand gebracht. Dort werden Sie auch das Musterhygienekonzept und das Musteranschreiben zum download finden können.

Abschließend noch ein wichtiger Hinweis. Sollte es in Ihrem Bereich mit den örtlich zuständigen Ordnungsämtern in Bezug auf die anzuzeigenden Gottesdienste Schwierigkeiten geben, melden Sie sich bitte umgehend bei den u.g. Ansprechpartnern. In diesen Fällen werden umgehend Schritte eingeleitet werden, um eine grundsätzliche Klärung herbeizuführen.

Für Rückfragen stehen Ihnen

Herr Landheer (Tel.: 0 491 – 91 98 242; E-Mail: frank.landheer@reformiert.de) oder
Frau Terdevci (Tel.: 0 491 – 91 98 217; E-Mail: ilona.terdevci@reformiert.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Landheer)

Anlage